

# UniReport



## Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die UNlcert®-Sprachprüfung vom 13. Dezember 2023

**Genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 09. Januar 2024**

Aufgrund von §§ 25, 42 Absatz 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472) hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 13. Dezember 2023 die nachstehende Satzung erlassen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich und Zweck der Prüfung
- § 2 Ausbildung, Ausbildungsstufen und fachliche Ausrichtung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Anmeldung zur Prüfung und Nachteilsausgleich
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Form und Umfang der Prüfung
- § 7 Schriftliche Prüfungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Hilfsmittel
- § 10 Prüfungstermine
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Gesamtnote, Bestehen der Prüfung
- § 13 Wiederholung der Prüfung
- § 14 Rücktritt
- § 15 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 16 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Widerspruch
- § 17 Prüfungsentgelte
- § 18 Inkrafttreten

## § 1

### Anwendungsbereich und Zweck der Prüfung

- (1) An der Goethe-Universität wird in Ergänzung zu bestehenden Studiengängen und sonstigen Studienangeboten eine Qualifikation in Fremd- und Fachsprachen angeboten.
- (2) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt das Verfahren der UNICert®-Prüfungen an der Goethe-Universität. UNICert®-Prüfungen werden vom Internationalen Studien- und Sprachenzentrum der Goethe-Universität durchgeführt.
- (3) Eine erfolgreich abgelegte UNICert®-Prüfung führt zum Erwerb eines UNICert®-Zertifikats. Ein UNICert®-Zertifikat dokumentiert den Abschluss der UNICert®-Ausbildung auf einer bestimmten Stufe und bestätigt den Erwerb hochschuladäquater Fremdsprachenkenntnisse und Fertigkeiten auf einer bestimmten Stufe.

## § 2

### Ausbildung, Ausbildungsstufen und fachliche Ausrichtung

- (1) Die UNICert®-Ausbildung ist eine hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung. Sie orientiert sich am Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Fremdsprachenlernen (GeR).
- (2) Ziele der UNICert®-Ausbildung sind die Befähigung zur Bewältigung hochschulbezogener allgemeiner wissenschafts-, berufs- und fachsprachlicher Situationen sowie die Vorbereitung auf die sprachlichen Anforderungen entsprechender akademischer Berufe im In- und Ausland.
- (3) Im Rahmen der UNICert®-Ausbildung kann ein UNICert®-Zertifikat je nach gewählter Sprache und ggf. Fachrichtung auf verschiedenen Stufen erworben werden. Die Fertigungsstufen entsprechen Ausbildungsabschnitten von mindestens 8 SWS (120 Kontaktstunden bzw. 240 Arbeitsstunden) und haben jeweils eigene, aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile.
- (4) Der erste Ausbildungsabschnitt der UNICert®-Stufe I kann separat als UNICert® Basis zertifiziert werden. UNICert® Basis entspricht einer propädeutischen Vorstufe und orientiert sich an der Niveaustufe A2 des GeR. Die UNICert®-Stufe I orientiert sich im Anspruchsniveau an der Stufe B1 des GeR. Sie ist überwiegend allgemeinsprachlich ausgerichtet und vermittelt studienrelevante sowie interkulturelle Kenntnisse. Diese Stufe dokumentiert eine grundlegende kommunikative Kompetenz zur Bewältigung von alltags- und studienbezogenen Situationen.
- (5) Die Stufe UNICert® II orientiert sich im Anspruchsniveau an der Stufe B2 des GeR. Sie bietet eine generelle wissenschaftssprachliche Orientierung oder ist auf bestimmte Wissenschaftsbereiche oder Fächergruppen ausgerichtet. Diese Stufe dokumentiert eine hinreichende Kommunikationsfähigkeit in studien- und berufsbezogenen Situationen und wird als Mindest-Voraussetzung für akademisch geprägte Auslandsaufenthalte betrachtet.
- (6) Die Stufe UNICert® III orientiert sich im Anspruchsniveau an der Stufe C1 des GeR. Sie vertieft die in Stufe II erworbenen allgemein- und wissenschaftssprachlichen Kenntnisse und vermittelt fortgeschrittene generelle und wissenschaftssprachliche Kompetenzen. Diese Stufe wird für akademisch geprägte Auslandsaufenthalte empfohlen.

## § 3

### Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zu einer UNICert®-Prüfung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Immatrikulation an der Goethe-Universität oder an einer mit der Goethe-Universität kooperierenden Hochschule als ordentliche\*r Studierende\*r oder als Studienplatzbewerber\*in der sprachlichen Vorbereitung auf eine Studienbewerbung an der Goethe-Universität oder Beschäftigungsverhältnis an der Goethe-Universität;
2. Besuch eines Kurses des entsprechenden Niveaus (mit Anwesenheit an mindestens 80% der Lehrveranstaltungen des Kurses) im Internationalen Studienzentrum oder an einer anderen Hochschule, die für UNICert® akkreditiert ist. Quereinsteiger aus anderen Hochschulen müssen einen Einstufungstest ablegen.

## § 4

### Anmeldung zur Prüfung und Nachteilsausgleich

- (1) Die Anmeldung zur UNICert®-Prüfung erfolgt schriftlich bei der\*dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses innerhalb der auf der Homepage des Internationalen Studien- und Sprachenzentrums, <https://www.uni-frankfurt.de/43734121/Termine>, bekanntgegebenen Fristen. Zur Teilnahme an der Prüfung muss die Zahlung der Prüfungsgebühr gemäß § 17 nachgewiesen werden.
- (2) Die besondere Lage chronisch kranker und behinderter Studierender ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. Macht ein\*e Prüfungsteilnehmer\*in bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form zu erbringen. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung ist die Vorlage eines fachärztlichen Attests notwendig. Ärztliche Empfehlungen werden vom Prüfungsausschuss soweit wie möglich berücksichtigt.

## § 5

### Prüfungsausschuss

- (1) Am Internationalen Studien- und Sprachenzentrum der Goethe-Universität werden je nach Sprache und Niveau Prüfungsausschüsse für die Organisation und Durchführung der UNICert®-Prüfungen und für die Bestellung der Prüfenden und Beisitzer\*innen gebildet.
- (2) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitglieder\*innen, darunter der\*die Leiter\*in des Internationalen Studien- und Sprachenzentrums sowie zwei Vertreter\*innen der in der UNICert®-Ausbildung tätigen und zur Abnahme von Prüfungen berechtigten Personen. Prüfungsberechtigt sind die für die jeweilige Sprache qualifizierten Dozent\*innen und die hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen des Internationalen Studien- und Sprachenzentrums.
- (3) Jedem Prüfungsausschuss sitzt der\*die Leiter\*in des Internationalen Studien- und Sprachenzentrums vor. Im Falle der Verhinderung des\*der Vorsitzenden übernimmt die Bereichsleitung der jeweiligen Sprache die Vertretung. Der\*die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein.
- (4) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig.

wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die vertretende Bereichsleitung nach Absatz 3 anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des\*der Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.

## § 6

### Form und Umfang der Prüfung

- (1) Jede UNICert®-Ausbildungsstufe schließt in der Regel mit einer UNICert®-Abschlussprüfung auf einer Stufe gemäß § 3 Absatz 4-6 ab. Die UNICert®-Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.
- (2) In der Abschlussprüfung werden die Teilprüfungen „Hör-/ Hör-Schverstehen“ (mit Audios oder Videos), „Leseverstehen“, „Schriftlicher Ausdruck“, und „Mündlicher Ausdruck“ geprüft. Die Abschlussprüfung besteht aus drei schriftlichen Teilprüfungen und einem mündlichen Prüfungsteil.
- (3) Die Dauer der Klausuren ist wie folgt bemessen:
  1. UNICert® Basis (insgesamt 90 Minuten):
    - Hörverstehen ca. 15 Minuten (Bearbeitungszeit inklusive Wiedergabezeit)
    - Leseverstehen ca. 30 Minuten
    - schriftlicher Ausdruck ca. 35 Minuten
    - mündlicher Ausdruck ca. 10 Minuten
  2. Stufe UNICert® I (insgesamt 100 Minuten):
    - Hörverstehen ca. 20 Minuten (Bearbeitungszeit inklusive Wiedergabezeit)
    - Leseverstehen ca. 35 Minuten
    - schriftlicher Ausdruck ca. 35 Minuten
    - mündlicher Ausdruck ca. 10 Minuten
  3. Stufe UNICert® II (insgesamt 150 Minuten):
    - Hörverstehen ca. 35 Minuten (Bearbeitungszeit inklusive Wiedergabezeit)
    - Leseverstehen ca. 45 Minuten
    - schriftlicher Ausdruck ca. 50 Minuten
    - mündlicher Ausdruck ca. 20 Minuten
  4. Stufe UNICert® III (insgesamt 230 Minuten):
    - Hörverstehen ca. 50 Minuten (Bearbeitungszeit inklusive Wiedergabezeit)
    - Leseverstehen ca. 60 Minuten
    - schriftlicher Ausdruck ca. 90 Minuten
    - mündlicher Ausdruck ca. 30 Minuten
  5. Stufe UNICert® IV (insgesamt 300 Minuten):
    - Hörverstehen ca. 60 Min. (Bearbeitungszeit inklusive Wiedergabezeit)

- Leseverstehen ca. 90 Minuten
  - schriftlicher Ausdruck ca. 120 Minuten
  - mündlicher Ausdruck ca. 30 Minuten
- (4) Anstelle einer Abschlussprüfung am Ende des jeweiligen Niveaus kann die Leistungsfeststellung auch durch die Kumulierung der Abschlussnoten der entsprechenden Ausbildungsabschnitte erfolgen. Im Falle einer kumulativen Prüfung werden innerhalb der Kurse der entsprechenden Niveaustufe jeweils Prüfungen in den o.g. Fertigkeiten durchgeführt.

## § 7

### Schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in Form einer Klausur. Es ist ein Protokoll anzufertigen. Der\*Die Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, in das mindestens die Namen der\*des Protokollführenden sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (2) Die schriftliche Prüfung kann ganz oder teilweise als elektronische Präsenzprüfung („e-Prüfung“) durchgeführt werden. Eine e-Prüfung ist eine Prüfung, die in einem vorgegebenen Prüfungsraum durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung und/oder Bewertung computergestützt erfolgt. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Ob die schriftliche Prüfung als e-Prüfung durchgeführt wird, wird rechtzeitig, spätestens aber mit dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Den Prüflingen wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei der Durchführung der schriftlichen Prüfung bzw. von Teilen der schriftlichen Prüfung in Form einer e-Prüfung gelten die Regelungen in § 6 Absatz 3 unverändert. Die Klausur wird von zwei Prüfer\*innen bewertet; aus den Bewertungen wird eine Gesamtnote gebildet. Bewertung und Notenfestsetzung erfolgen gemäß § 11.

## § 8

### Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsausschuss, der mindestens zwei Prüfende angehören, abgelegt. Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 10 und höchstens 30 Minuten.
- (2) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden und der Kandidat\*innen sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird von den Prüfenden unterzeichnet.
- (3) Die Prüfenden bewerten die Leistung nach gemeinsamer Beratung. Kann keine einheitliche Bewertung erfolgen, wird aus den Einzelbewertungen eine Gesamtnote gebildet. Bewertung und Notenfestsetzung erfolgen gemäß § 11.
- (4) Die mündliche Prüfung kann als Online-Distanzprüfung („elektronische Fernprüfung“) mittels Videokonferenz durchgeführt werden. Ob die mündliche Prüfung als elektronische Fernprüfung durchgeführt wird, wird rechtzeitig, spätestens aber mit dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Gleichzeitig werden die Prüflinge informiert über
  - a. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung und

- b. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung.
- (5) Die Teilnahme an einer elektronischen Fernprüfung erfolgt auf freiwilliger Basis. Bei der Durchführung von elektronischen Fernprüfungen ist zu gewährleisten, dass termingleich zusätzlich entsprechende Präsenzprüfungen mit der gleichen Dauer angeboten werden. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden. Bei der Durchführung der mündlichen Prüfung in Form einer elektronischen Fernprüfung gelten die Regelungen in § 6 Absatz 3 unverändert.

## § 9

### Hilfsmittel

Bei allen Prüfungen im Rahmen der UNICert®-Ausbildung können für die Bearbeitung der Aufgaben durch den Prüfungsausschuss einsprachige Wörterbücher zugelassen werden.

## § 10

### Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und auf der Homepage des Internationalen Studien- und Sprachenzentrums, <https://www.uni-frankfurt.de/43734121/Termine>, bekannt gegeben.

## § 11

### Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:
- |                       |   |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut          | eine hervorragende Leistung;  |
| 2 = gut               | eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;                  |
| 3 = befriedigend      | eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;                            |
| 4 = ausreichend       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;        |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt. |
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen werden die Noten zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 gestuft.
- (3) Besteht eine Prüfung aus verschiedenen Prüfungsteilen oder wird sie von mehreren Prüfenden bewertet, werden die Noten gemittelt. Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt:

bis 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut
von 2,6 bis 3,5	befriedigend

von 3,6 bis 4,0	ausreichend
-----------------	-------------

## § 12

### Gesamtnote, Bestehen der Prüfung

- (1) Bei Abschluss einer UNICert®-Ausbildungsstufe durch eine Abschlussprüfung errechnet sich die Prüfungsgesamtnote als Mittelwert aller in den einzelnen Prüfungsteilen erzielten Noten.
- (2) Die UNICert®-Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote sowie die Note jedes einzelnen Prüfungsteils mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Nicht ausreichende Prüfungsleistungen in einem Prüfungsteil können nicht durch bessere Leistungen in anderen Prüfungsteilen ausgeglichen werden.
- (3) Über den erfolgreichen UNICert®-Abschluss wird ein Zeugnis (UNICert®-Zertifikat) ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben über die gewählte Sprache, die in den einzelnen Prüfungsteilen erzielten Noten sowie die Gesamtnote. Es enthält ferner generelle Angaben zur Form der Prüfung und zur Interpretation der Leistungsstufen sowie eine Angabe dazu, an welcher Stufe des GeR sich die absolvierte UNICert®-Stufe orientiert. Das Zeugnis wird von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von der Bereichsleitung der für die Ausbildung fachlich zuständigen Einrichtung unterzeichnet.

## § 13

### Wiederholung der Prüfung

Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses einmal wiederholt werden. Die Prüfung muss als Ganze wiederholt werden, wenn nicht mindestens zwei der vier Prüfungsteile bestanden worden sind.

## § 14

### Rücktritt

- (1) Von der Prüfung kann nach der Zulassung zur Prüfung bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn einmal je Ausbildungsstufe ohne Angabe von Gründen zurückgetreten werden.
- (2) Tritt ein\*e Kandidat\*in aus gesundheitlichen Gründen von der Prüfung zurück, kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Bei Vorlage eines ärztlichen Attests vor Prüfungsbeginn werden die Prüfungsgebühren zurückerstattet.
- (3) Die Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn die\*der Kandidat\*in ohne triftige Gründe vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abbricht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder in einer schriftlichen Prüfung ein leeres Blatt abgegeben wird oder die\*der Kandidat\*in in der mündlichen Prüfung geschwiegen hat.
- (4) Der für den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes dem Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der\*dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Bei Krankheit müssen dazu ein ärztliches Attest, bei begründeten

Zweifeln auf Verlangen der\*des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird die Prüfung als nicht abgelegt gewertet.

## § 15

### Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird hinsichtlich der betreffenden Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel an den Prüfungsplatz gilt als Täuschung.
- (2) Eine Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung kann dazu führen, dass die Prüfung vom Prüfungsvorsitz abgebrochen wird. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidat\*innen von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, in diesem Fall gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden
- (4) Belastende Entscheidungen sind den Kandidat\*innen unverzüglich durch den Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen und zu begründen, die Betroffenen sind vor der Entscheidung anzuhören.

## § 16

### Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Widerspruch

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidat\*innen auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt sein. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.
- (2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Leitung des Internationalen Studien- und Sprachzentrums zu richten und schriftlich zu begründen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erteilt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Über Widersprüche gegen ablehnende Bescheide gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der\*die Präsident\*in der Goethe-Universität.

## § 17

### Prüfungsentgelte

- (1) Für die Teilnahme an den UNICert-Prüfungen wird von Teilnehmer\*innen an den UNICert-Kursen der Goethe-Universität eine Gebühr in Höhe von insgesamt 90 Euro erhoben.
- (2) Die Prüfungsgebühren sind rechtzeitig vor Beginn der Prüfung an die zuständige Kasse zu entrichten.
- (3) Prüfungsgebühren werden abzüglich einer Verwaltungsgebühr von 10 Euro zurückerstattet, wenn jemand aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht an der Prüfung teilnehmen kann und mit dem Erstattungsantrag einen Zahlungsnachweis einreicht und die Gründe darlegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Wiederholungsprüfungen entsprechend.



## § 18

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im UniReport/Satzungen und Ordnungen in Kraft. Sie gilt für Bewerber\*innen, die ab dem Sommersemester 2024 eine neue Stufe der UNICert®-Ausbildung aufnehmen.

Frankfurt am Main, den 23.01.2024

**Prof. Dr. Enrico Schleiff**

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main





## **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.